



# RUHESTAND, ALTERSTEILZEIT, FREISTELLUNGSJAHR UND BEURLAUBUNG

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie jedes Frühjahr erhalten Sie eine aktualisierte Übersicht über die Regelungen zu Ruhestand, Altersteilzeit, Freistellungsjahr und Beurlaubung. Die nach wie vor vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten und Laufzeiten eröffnen eine Vielzahl verschiedener, individueller Optionen, auch wenn es durch den Lehrkräftemangel einige Einschränkungen bei den bisher etablierten Möglichkeiten gibt. Von einer Antragstellung Monate oder gar Jahre vor dem Antragschluss raten wir ab. Der Antrag würde im Ministerium trotzdem erst nach dem jeweiligen Antragschluss entsprechend der dann geltenden Rechtslage bearbeitet werden, Antragsteller könnten diese aber nicht mehr berücksichtigen.

## Folgendes finden Sie in dieser Kollegeninformation:

**eine Tabelle für mögliche Pensionierungszeitpunkte,  
Auswirkungen des Hinausschiebens des Ruhestandes  
Konstellationen für den Ausklang des aktiven Dienstes  
Hinweise auf Regelungen für Lehrkräfte im Arbeitnehmer  
verhältnis.**

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitglieder des bpv im Hauptpersonalrat natürlich gerne zur Verfügung. Auswirkungen Ihrer präferierten Variante auf Ihr Ruhegehalt können bpv-Mitglieder beim Ruhestandsreferenten, Herrn Wilhelm Renner ([renner@bpv.de](mailto:renner@bpv.de)) oder bei Julian Lohr ([lohr@bpv.de](mailto:lohr@bpv.de)) in Erfahrung bringen.



**Dagmar Bär** [dagmar.baer@hpr.km.bayern.de](mailto:dagmar.baer@hpr.km.bayern.de)  
**Ina Hesse** [ina.hesse@hpr.km.bayern.de](mailto:ina.hesse@hpr.km.bayern.de)  
**Julian Lohr** [julian.lohr@hpr.km.bayern.de](mailto:julian.lohr@hpr.km.bayern.de)  
**Benedikt Karl** [benedikt.karl@hpr.km.bayern.de](mailto:benedikt.karl@hpr.km.bayern.de)



Den vollständigen Text dieser Kollegeninformation können Sie auf unserer bpv-Homepage oder bei der Obfrau/dem Obmann Ihrer Schule einsehen.

# RUHESTAND, ALTERSTEILZEIT, FREISTELLUNGSJAHR UND BEURLAUBUNG

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie jedes Frühjahr erhalten Sie eine aktualisierte Übersicht über die Regelungen zu Ruhestand, Altersteilzeit, Freistellungsjahr und Beurlaubung. Die nach wie vor vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten und Laufzeiten eröffnen eine Vielzahl verschiedener, individueller Optionen, auch wenn es durch den Lehrkräftemangel einige Einschränkungen bei den bisher etablierten Möglichkeiten gibt. Von einer Antragstellung Monate oder gar Jahre vor dem Antragschluss raten wir ab. Der Antrag würde im Ministerium trotzdem erst nach dem jeweiligen Antragschluss entsprechend der dann geltenden Rechtslage bearbeitet werden, Antragsteller könnten diese aber nicht mehr berücksichtigen.

Anträge auf das Hinausschieben des Ruhestandes werden im KM weiterhin wohlwollend geprüft und normalerweise genehmigt. Diese Anträge sind ggf. formlos auf dem Dienstweg zu stellen.

Mit der Tabelle in Anlage 1 und Berechnungshilfen im Internet möchten wir Sie auch weiterhin in die Lage versetzen, selbst auf Ihre Situation abgestimmte Lösungen zu entwickeln. Für einen groben Überblick verwenden Sie bitte die Kollegeninformation Nr. 01/2026 „Gestaltungsmöglichkeiten der letzten Dienstjahre“.

In der Anlage finden Sie unter anderem eine Tabelle für mögliche Pensionierungszeitpunkte, sowie Auswirkungen des Hinausschiebens des Ruhestandes Konstellationen für den Ausklang des aktiven Dienstes Hinweise auf Regelungen für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitglieder des bpv im Hauptpersonalrat natürlich gerne zur Verfügung. Auswirkungen Ihrer präferierten Variante auf Ihr Ruhegehalt können bpv-Mitglieder beim Ruhestandsreferenten, **Herrn Wilhelm Renner** (renner@bpv.de) oder bei **Julian Lohr** (lohr@bpv.de) in Erfahrung bringen.



### Mit kollegialen Grüßen

|                      |                                |
|----------------------|--------------------------------|
| <b>Dagmar Bär</b>    | dagmar.baer@hpr.km.bayern.de   |
| <b>Ina Hesse</b>     | ina.hesse@hpr.km.bayern.de     |
| <b>Julian Lohr</b>   | julian.lohr@hpr.km.bayern.de   |
| <b>Benedikt Karl</b> | benedikt.karl@hpr.km.bayern.de |

### **Gesetzlicher Ruhestand (Art. 62 BayBG)**

Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind, ist das Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden (das ist der Tag vor dem 67. Geburtstag). Für alle Geburtsdaten, für die eine Antragstellung zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist, enthält **Anlage 1** weitere Informationen, die sich aus den Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen (Art. 143 BayBG) bzw. aus den Sonderregelungen für Lehrkräfte (Art. 62 S. 2 BayBG) ergeben. Derzeitiger Rechtsstand ist: Das erste Schulhalbjahr endet personalplanerisch in Bayern nach Ablauf des Freitags der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar.

### **Hinausschieben des Ruhestands (Art. 63 BayBG)**

Es ist möglich, auf Antrag auch über den gesetzlichen Ruhestand hinaus weiterzuarbeiten, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt: Auch Lehrkräfte, die länger arbeiten, tragen zur Abmilderung des aktuellen Lehrkräftemangels bei. Die Altersermäßigungen bleiben erhalten, der Antrag ist auch mit Teilzeit möglich. Die Genehmigung erfolgt jeweils für ein halbes oder ganzes Schuljahr, wobei der Ruhestand insgesamt maximal 3 Jahre hinausgeschoben werden kann. Anträge werden auf dem Dienstweg mit mindestens 6 Monaten Vorlauf an das Kultusministerium gestellt. So kann eine beispielsweise durch Teilzeit oder Beurlaubung geminderte Pensionsberechtigung weiter aufgebessert werden. Auch für die Pensionswirksamkeit eines Funktionsamtes ist die Zeit relevant, sollte zum Zeitpunkt des gesetzlichen Ruhestandes die Mindestzeit in A15 bzw. in A14 für die Pensionsrelevanz noch nicht erfüllt sein.

### **Antragsruhestand (Art. 64 BayBG)**

Lehrkräften kann grundsätzlich ein Antrag auf Ruhestandsversetzung zum Ende des Schul(halb)jahres genehmigt werden, in dem ihr 64. Lebensjahr vollendet ist (bei Schwerbehinderung 60.). Bei Vollendung des 64. (60.) Lebensjahres im August kann die Versetzung in den Ruhestand auch mit Ablauf des 31.8. ausgesprochen werden; liegt der 64. (60.) Geburtstag nach dem 31.8. aber vor Unterrichtsbeginn (d.h. spätester Geburtstag ist der Tag der Lehrerkonferenz), kann die Versetzung in den Ruhestand auch zum Geburtstag ausgesprochen werden.

In den meisten Fällen ist dies mit einer Pensionskürzung, dem sog. „Versorgungsabschlag“, verbunden. Dieser Abschlag wird auf den Tag genau berechnet, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Ruhestandsversetzung bis zur Vollendung des für die gesetzliche Ruhestandsversetzung erforderlichen Lebensjahres. Er beträgt 0,3% für jeden Monat vor Erreichen dieser Altersgrenze, höchstens jedoch 10,8%, und gilt lebenslang und auch bei einer Hinterbliebenenversorgung.

Die Tabelle in **Anlage 1** enthält die möglichen Termine einer Ruhestandsversetzung auf Antrag. Bei Schwerbehinderung ergeben sich weitere Möglichkeiten.

### **Altersteilzeit (Art. 91 BayBG)**

Altersteilzeit kann frühestens für den Beginn des Schuljahres beantragt werden, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird (bei Schwerbehinderung 58.), d.h. es betrifft z.B. für das Schuljahr 2026/27 alle verbeamteten Lehrkräfte, die vor dem 2.8.1967 (bei Schwerbehinderung vor dem 2.8.1969) geboren sind.

Es gibt das Teilzeitmodell und das Blockmodell. Beiden gemeinsam ist eine staatliche Förderung und dadurch eine Besoldung über die Laufzeit von ca. 80% der durchschnittlichen Nettobezüge der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit, bei nur 60% der entsprechenden durchschnittlichen Arbeitszeit (und 60% Ruhegehaltsfähigkeit). Altersteilzeit muss einen Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr umfassen. Die Beihilfeberechtigung ändert sich durch die Altersteilzeit nicht. Zu beachten ist, dass in der Altersteilzeit die Altersermäßigungen entfallen, nicht jedoch die Ermäßigungen für Schwerbehinderung! Grundsätzlich ist bei Schwerbehinderung aber zu überlegen, ob eine Pensionierung auf Antrag als Alternative zur Altersteilzeit im Blockmodell nicht besser ist.

### Teilzeitmodell

Hier handelt es sich um eine echte Teilzeitbeschäftigung mit den Vor- und Nachteilen der Teilzeit. Die Referenzarbeitszeit ergibt sich aus der durchschnittlichen Teilzeitquote der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit. Mit 60% davon wird während der Laufzeit bis zum Beginn des Ruhestandes gearbeitet. Damit darf sich auch eine unterhäftige Teilzeitquote ergeben. Der Beginn des Ruhestandes kann dann der gesetzliche Ruhestand, der Antragsruhestand oder ein Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen (Dienstunfähigkeit) sein. Aufgrund dieser Kombinierbarkeit kann während der Laufzeit eine Ruhestandsversetzung ohne große Abwicklungsprobleme durchgeführt werden. Die Entscheidung, in den Ruhestand zu treten, kann ab 64 (bzw. ab 60. bei Schwerbehinderung) von Halbjahr zu Halbjahr individuell und zeitnah getroffen werden (siehe Antragsruhestand).

### Blockmodell

Wie beim Sabbatjahrsmodell (siehe weiter unten) wird hier die während der Dauer der Altersteilzeit zu leistende Arbeit ungleichmäßig verteilt. Die Referenzarbeitszeit ergibt sich wieder aus der durchschnittlichen Teilzeitquote der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit. Zunächst arbeitet die Lehrkraft mit dieser Arbeitszeit weiter (auch möglich: im Umfang der vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit). Anschließend wird die Lehrkraft vollständig vom Dienst freigestellt. Anders als beim Sabbatjahrsmodell ist aber das Verhältnis von Arbeitsphase zu Freistellungsphase fest mit 60:40 vorgegeben. Durch eine Kopplung von Altersteilzeit im Blockmodell mit dem Antragsruhestand lassen sich zum Teil auch schon Freistellungen im 62. Lebensjahr erreichen. Diese an sich positive Vielfalt an Möglichkeiten hat zur Folge, dass - wie auch beim Freistellungsmodell - leider keine tabellarischen Übersichten in sinnvoller Weise abgedruckt werden können: Pro Geburtskohorte ergeben sich zwischen 20 und 30 Varianten! Deshalb steht Mitgliedern des bpv eine Berechnungshilfe zur Verfügung, mit deren Hilfe man nach Eingabe des Geburtsdatums eine individuelle Tabelle erhält:

[www.bpv.de](http://www.bpv.de) > Login > Mitgliederbereich > Letzte Dienstjahre > Formulare und Berechnungshilfen

### Beförderungen in der Altersteilzeit

„Die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung wird für Beförderungen unabhängig vom Umfang der Ermäßigung voll berücksichtigt (Art. 15 LbG). Für die Altersteilzeit im Blockmodell wird aber darauf hingewiesen, dass während der Freistellungsphase ausnahmslos keine Beförderungen vorgenommen werden. Dies gilt grundsätzlich auch in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Freistellungsphase. Ausnahmsweise kann das jeweilige Ressort in diesem Schlusszeitraum der Ansparphase eine Beförderung vornehmen, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits über einen langjährigen Zeitraum hinweg auf einem entsprechenden Dienstposten verwendet wurde und die Beförderung nur mangels Planstelle bis ein Jahr vor Beginn der Freistellungsphase nicht erfolgen konnte.“

(Quelle: Informationen Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamteninnen und Beamte des Freistaats Bayern; Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat; Januar 2020)

### Freistellungsjahr/Sabbatjahr (Art. 88 Abs. 4 BayBG)

Das Freistellungsmodell ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung, bei der die Arbeitszeit in eine Ansparphase und eine anschließende Freistellungsphase aufgeteilt wird. Dem bpv ist es gemeinsam mit seinen Hauptpersonalräten in intensiven Verhandlungen gelungen, die völlige Abschaffung dieser Teilzeitform am Gymnasium abzuwenden. Seit dem Schuljahr 2024/25 wird es aber aufgrund des am Gymnasium herrschenden Lehrkräftemangels nur noch eingeschränkt bewilligt. Derzeit wird es in der Regel nur noch einmal im Berufsleben und mit einer Ansparzeit von mindestens fünf Jahren, sowie einer Freistellungsphase von höchstens einem Jahr genehmigt. Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal zehn Jahre. Es kann mit dem gesetzlichen oder dem Antragsruhestand kombiniert werden. Eine Ausnahme gibt es für Tarifbeschäftigte, die im Anschluss an die Freistellung in den Ruhestand eintreten. Sie können bis zu zwei Jahre Freistellung beantragen, da ihr Tarifvertrag (TV-L) keine Altersteilzeitmöglichkeit beinhaltet.

Während der Arbeitsphase bleiben Ermäßigungsstunden aufgrund von Alter oder Schwerbehinderung - ggf. anteilig - erhalten (siehe Bemerkung unten). Das Gehalt wird anteilig berechnet und die Jahre gehen wie jedes Teilzeitjahr mit ihrer Teilzeitquote in die Ruhegehaltsberechnung ein.

Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte (Beamte und Tarifbeschäftigte), wobei für Schulleiter und Schulleiterinnen, deren Stellvertretungen und Seminarlehrkräfte eine Beantragung nur in Verbindung mit dem Ruhestandseintritt (gesetzlich oder auf Antrag) möglich ist. Während der Ansparphase dieses Modells finden Beförderungen statt.

Ein Beförderungssamt (z.B. A15) aufgrund von bereits übertragenen Funktionen bleibt auch in der Freistellungsphase erhalten, die in den Ruhestand mündet. Beförderungen werden wie beim Altersteilzeitmodell in der Freistellungsphase jedoch i.d.R. nicht vorgenommen. Die Beihilfeberechtigung ändert sich durch das Sabbatjahrmmodell nicht. Entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit ist auch, dass die durchschnittliche Arbeitszeit über die Laufzeit des Modells höchstens bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert wird (diese Einschränkung gilt nicht bei der Altersteilzeit!). Damit ergibt sich für Teilzeitbeschäftigte, die das Freistellungsjahr nutzen wollen, eine gewisse Beschränkung: Das Gesamt-Arbeitsmaß, das man wie folgt berechnet, muss mindestens 0,5 ergeben:

**Laufzeit der Arbeitsphase** geteilt durch **Gesamtlaufzeit** mal **Teilzeitquote** = **Gesamt-Arbeitsmaß**

Beispiel: gewünscht ist ein Modell mit 5 Jahren Ansparphase und 1 Jahr Freistellungsphase mit zusätzlicher Teilzeitbeschäftigung.

Fall 1: Teilzeit 13 Wochenstunden (bei einer Vollzeit von 23), also Teilzeitquote 13/23  
Gesamt-Arbeitsmaß =  $5/6 \times 13/23 = 0,471$  [liegt unter 0,5 also nicht zulässig!]

Fall 2: Teilzeit 14 Wochenstunden (bei einer Vollzeit von 23), also Teilzeitquote 14/23  
Gesamt-Arbeitsmaß =  $5/6 \times 14/23 = 0,507$  [liegt über 0,5 also zulässig!]

Auf dem Antragsformular kann das Teilzeitmaß während der „Zeit der Dienstleistung“ (= Arbeitsphase) im Rahmen dieser Beschränkung frei eingetragen werden. Man ist also nicht wie bei der Altersteilzeit an das vorausgegangene Teilzeitmaß gebunden. Das Teilzeitmaß bleibt dann aber während der gesamten Arbeitsphase konstant. Die Anzahl der Ermäßigungsstunden wegen Alter und ggf. Schwerbehinderung hängt vom Arbeitsumfang in der Arbeitsphase ab. Das Gehalt während der Laufzeit des Modells sowie die Ruhegehaltsfähigkeit der Dienstzeit werden dagegen anteilig aus dem durchschnittlichen Arbeitsmaß über die gesamte Laufzeit berechnet.

**In den meisten Fällen gilt: Rein unter finanziellen Aspekten betrachtet sind bei gleichem Beginn der Freistellungsphase die Altersteilzeit-Blockmodelle trotz des Verlustes der Altersermäßigungen in der Altersteilzeit den Freistellungsmodellen vorzuziehen .**

### **Familienpolitische Beurlaubung (Art. 89 BayBG)**

Wenn man die Voraussetzungen erfüllt (Betreuung oder Pflege eines Kindes im entsprechenden Alter oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) kann man auch eine familienpolitische Beurlaubung beantragen. Man erwirbt während dieser Beurlaubung keine weiteren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, doch besteht in der Regel ein eigener Beihilfeanspruch.

Zu beachten ist die Höchstdauer der Summe der Beurlaubungen (familienpolitische und arbeitsmarktpolitische) von 15 Jahren. Der Bewilligungszeitraum kann aber „beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres“ ausgedehnt werden (Art. 92 Abs. 1 Satz 3 BayBG). Im Pflegefall sind sogar Überschreitungen um bis zu zwei Jahre zu bewilligen (Art. 92 Abs. 1 Satz 2 BayBG).

### **Wegfall der Altersbeurlaubung (Art. 90 BayBG)**

Die Variante der arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung, vor Erreichen des gesetzlichen Ruhestandsalters oder des Antragsruhestandsalters keinen Dienst mehr zu leisten, wurde wie der gesamte Art. 90 mit Wirkung zum 01.01.2025 vom Gesetzgeber gestrichen und steht daher nicht mehr zur Verfügung (vgl. 1. Modernisierungsgesetz, eingebracht am 6.11.24, beschlossen am 10.12.2024).

**Anlage 1: Tabelle möglicher Ruhestandstermine ab 2026 (ohne Gewähr)**

(Da die Ferientermine ab 2030/31 noch nicht festgelegt wurden, sind ab da geringe Verschiebungen möglich.)

| Geburtsstag |            | Gesetzl.<br>Ruhestand | Antragsruhestand                |             |             |             |             |             |             |
|-------------|------------|-----------------------|---------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| von         | – bis      |                       | frühestens                      | oder<br>zum | oder<br>zum | oder<br>zum | oder<br>zum | oder<br>zum | oder<br>zum |
| 15.12.1959  | 01.04.1960 | 01.08.26              | 14.02.26                        |             |             |             |             |             |             |
| 02.04.1960  | 20.10.1960 | 20.02.27              | 14.02.26                        | 01.08.26    |             |             |             |             |             |
| 21.10.1960  | 01.02.1961 | 01.08.27              | 14.02.26                        | 01.08.26    | 20.02.27    |             |             |             |             |
| 02.02.1961  | 15.02.1961 | 19.02.28              | 14.02.26                        | 01.08.26    | 20.02.27    | 01.08.27    |             |             |             |
| 16.02.1961  | 19.08.1961 | 19.02.28              | 14.02.26                        | 01.08.26    | 20.02.27    | 01.08.27    |             |             |             |
| 20.08.1961  | 31.12.1961 | 01.08.28              | 14.02.26                        | 01.08.26    | 20.02.27    | 01.08.27    | 19.02.28    |             |             |
| 01.01.1962  | 14.02.1962 | 24.02.29              | 14.02.26                        | 01.08.26    | 20.02.27    | 01.08.27    | 19.02.28    | 01.08.28    |             |
| 15.02.1962  | 24.06.1962 | 24.02.29              | 01.08.26                        | 20.02.27    | 01.08.27    | 19.02.28    | 01.08.28    |             |             |
| 25.06.1962  | 01.08.1962 | 01.08.29              | 01.08.26                        | 20.02.27    | 01.08.27    | 19.02.28    | 01.08.28    | 24.02.29    |             |
| 02.08.1962  | 01.09.1962 | 01.08.29              | 01.09.26                        | 20.02.27    | 01.08.27    | 19.02.28    | 01.08.28    | 24.02.29    |             |
| 02.09.1962  | 14.09.1962 | 01.08.29              | 64. Geburtsstag<br>2.9.-14.9.26 | 20.02.27    | 01.08.27    | 19.02.28    | 01.08.28    | 24.02.29    |             |
| 15.09.1962  | 01.12.1962 | 01.08.29              | 20.02.27                        | 01.08.27    | 19.02.28    | 01.08.28    | 24.02.29    |             |             |
| 02.12.1962  | 20.02.1963 | 16.02.30              | 20.02.27                        | 01.08.27    | 19.02.28    | 01.08.28    | 24.02.29    | 01.08.29    |             |
| 21.02.1963  | 16.04.1963 | 16.02.30              | 01.08.27                        | 19.02.28    | 01.08.28    | 24.02.29    | 01.08.29    |             |             |
| 17.04.1963  | 01.08.1963 | 01.08.30              | 01.08.27                        | 19.02.28    | 01.08.28    | 24.02.29    | 01.08.29    | 16.02.30    |             |
| 02.08.1963  | 01.09.1963 | 01.08.30              | 01.09.27                        | 19.02.28    | 01.08.28    | 24.02.29    | 01.08.29    | 16.02.30    |             |
| 02.09.1963  | 13.09.1963 | 01.08.30              | 64. Geburtsstag<br>2.9.-13.9.27 | 19.02.28    | 01.08.28    | 24.02.29    | 01.08.29    | 16.02.30    |             |
| 14.09.1963  | 01.10.1963 | 01.08.30              | 19.02.28                        | 01.08.28    | 24.02.29    | 01.08.29    | 16.02.30    |             |             |
| 02.10.1963  | 15.02.1964 | 15.02.31              | 19.02.28                        | 01.08.28    | 24.02.29    | 01.08.29    | 16.02.30    | 01.08.30    |             |
| 16.02.1964  | 19.02.1964 | 01.08.31              | 19.02.28                        | 01.08.28    | 24.02.29    | 01.08.29    | 16.02.30    | 01.08.30    | 15.02.31    |
| 20.02.1964  | 01.08.1964 | 01.08.31              | 01.08.28                        | 24.02.29    | 01.08.29    | 16.02.30    | 01.08.30    | 15.02.31    |             |
| 02.08.1964  | 01.09.1964 | 21.02.32              | 01.09.28                        | 24.02.29    | 01.08.29    | 16.02.30    | 01.08.30    | 15.02.31    | 01.08.31    |

### Anlage 1: Tabelle möglicher Ruhestandstermine ab 2026 (ohne Gewähr)

(Da die Ferientermine ab 2030/31 noch nicht festgelegt wurden, sind ab da geringe Verschiebungen möglich.)

| Geburtsstag |            | Gesetzl.<br>Ruhestand | Antragsruhestand               | Antragsruhestand |          |          |          |          |          |
|-------------|------------|-----------------------|--------------------------------|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| von         | bis        |                       |                                | frühestens       | oder zum | oder zum | oder zum | oder zum | oder zum |
| 02.09.1964  | 11.09.1964 | 21.02.32              | 64. Geburtstag<br>2.9.-11.9.28 | 24.02.29         | 01.08.29 | 16.02.30 | 01.08.30 | 15.02.31 | 01.08.31 |
| 12.09.1964  | 21.02.1965 | 21.02.32              | 24.02.29                       | 01.08.29         | 16.02.30 | 01.08.30 | 15.02.31 | 01.08.31 |          |
| 22.02.1965  | 24.02.1965 | 01.08.32              | 24.02.29                       | 01.08.29         | 16.02.30 | 01.08.30 | 15.02.31 | 01.08.31 | 21.02.32 |
| 25.02.1965  | 01.08.1965 | 01.08.32              | 01.08.29                       | 16.02.30         | 01.08.30 | 15.02.31 | 01.08.31 | 21.02.32 |          |
| 02.08.1965  | 01.09.1965 | 19.02.33              | 01.09.29                       | 16.02.30         | 01.08.30 | 15.02.31 | 01.08.31 | 21.02.32 | 01.08.32 |
| 02.09.1965  | 10.09.1965 | 19.02.33              | 64. Geburtstag<br>2.9.-10.9.29 | 16.02.30         | 01.08.30 | 15.02.31 | 01.08.31 | 21.02.32 | 01.08.32 |
| 11.09.1965  | 16.02.1966 | 19.02.33              | 16.02.30                       | 01.08.30         | 15.02.31 | 01.08.31 | 21.02.32 | 01.08.32 |          |
| 17.02.1966  | 19.02.1966 | 19.02.33              | 01.08.30                       | 15.02.31         | 01.08.31 | 21.02.32 | 01.08.32 |          |          |
| 20.02.1966  | 01.08.1966 | 01.08.33              | 01.08.30                       | 15.02.31         | 01.08.31 | 21.02.32 | 01.08.32 | 19.02.33 |          |
| 02.08.1966  | 01.09.1966 | 18.02.34              | 01.09.30                       | 15.02.31         | 01.08.31 | 21.02.32 | 01.08.32 | 19.02.33 | 01.08.33 |
| 02.09.1966  | 09.09.1966 | 18.02.34              | 64. Geburtstag<br>2.9.-9.9.30  | 15.02.31         | 01.08.31 | 21.02.32 | 01.08.32 | 19.02.33 | 01.08.33 |
| 10.09.1966  | 15.02.1967 | 18.02.34              | 15.02.31                       | 01.08.31         | 21.02.32 | 01.08.32 | 19.02.33 | 01.08.33 |          |
| 16.02.1967  | 18.02.1967 | 18.02.34              | 01.08.31                       | 21.02.32         | 01.08.32 | 19.02.33 | 01.08.33 |          |          |
| 19.02.1967  | 01.08.1967 | 01.08.34              | 01.08.31                       | 21.02.32         | 01.08.32 | 19.02.33 | 01.08.33 | 18.02.34 |          |
| 02.08.1967  | 01.09.1967 | 24.02.35              | 01.09.31                       | 21.02.32         | 01.08.32 | 19.02.33 | 01.08.33 | 18.02.34 | 01.08.34 |
| 02.09.1967  | 15.09.1967 | 24.02.35              | 64. Geburtstag<br>2.9.-15.9.31 | 21.02.32         | 01.08.32 | 19.02.33 | 01.08.33 | 18.02.34 | 01.08.34 |
| 16.09.1967  | 21.02.1968 | 24.02.35              | 21.02.32                       | 01.08.32         | 19.02.33 | 01.08.33 | 18.02.34 | 01.08.34 |          |
| 22.02.1968  | 24.02.1968 | 24.02.35              | 01.08.32                       | 19.02.33         | 01.08.33 | 18.02.34 | 01.08.34 |          |          |
| 25.02.1968  | 01.08.68   | 01.08.35              | 01.08.32                       | 19.02.33         | 01.08.33 | 18.02.34 | 01.08.34 | 24.02.35 |          |

## **Anlage 2: Regelungen bei Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis**

Trotz vielfältiger Informationen bestehen z.T. große Unsicherheiten in diesem Bereich. Mitgliedern des bpv steht eine Broschüre mit detaillierten Informationen und wertvollen Tipps zur Verfügung unter:

[www.bpv.de](http://www.bpv.de) Lehrkräfte Tarifbeschäftigte.

Nachfolgend einige Aspekte in Kürze:

### **Renteneintritt**

Der Renteneintritt für tariflich beschäftigte Lehrkräfte erfolgt jeweils zum 01.02. bzw. 01.08. des Jahres, in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat (§ 44 des bundesweit gültigen TV-L). Durch die Angleichung des beamtenrechtlichen Ruhestandseintritts an den Renteneintritt gibt es hier also fast keinen Unterschied mehr zwischen Beamten und Angestellten.

### **Vorzeitige Rente**

Anders als bei Beamten, die nach Art. 64 BayBG auf Antrag in den Ruhestand treten können, gibt es im tariflichen Bereich keine allgemeine Möglichkeit, früher in Rente zu gehen. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (u. a. im Hinblick auf Geburtsjahr, ggf. auch Geschlecht, Mindestwartezeit oder Schwerbehinderung) ist der Bezug einer vorzeitigen Rente möglich. Wie im Beamtenbereich sind dabei Rentenkürzungen in Höhe von 0,3% pro Monat vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze hinzunehmen. Genauere Auskünfte geben die Beratungsstellen des jeweils zuständigen Rentenversicherungsträgers.

### **Altersteilzeit**

Gegenwärtig können Lehrkräfte als Arbeitnehmer kein Altersteilzeitmodell wählen, da in den TV-L bislang keine entsprechenden Regelungen aufgenommen wurden.

### **Freistellungsjahr**

Tarifbeschäftigten stehen genauso wie Beamten die Freistellungsmodelle („Sabbatjahr“) offen. Tarifbeschäftigte, die im Anschluss an die Freistellung in den Ruhestand eintreten, können im Gegensatz zu Beamten bis zu zwei Jahre Freistellung beantragen, da ihnen die entsprechenden Möglichkeiten des Altersteilzeit-Blockmodells fehlen. Damit wird eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit um ein oder zwei Jahre auch unmittelbar vor der Rente möglich. Weitere Informationen finden sich in der KMBek vom 8. August 2019, Az. II.5-BP4004.0/29., insbes. unter 2.2 (BayMBl. 2019 Nr. 328).